

# Seilziehen um Konsumentenverträge

Internationales Privatrecht vor dem Ständerat

Tages-Anzeiger (Zürich) vom 3. April 1987

*Am 7. April wird die vorberatende Ständeratskommission sich ein weiteres Mal mit dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR) befassen. Besonders umstritten waren in den bisherigen Beratungen die Bestimmungen über die Konsumentenverträge. Schon im Vernehmlassungsverfahren sind die geplanten Schutzbestimmungen für Konsumenten bei den Wirtschaftsverbänden auf Ablehnung gestossen. Der Autor des folgenden Artikels zeigt auf, weshalb solche Bestimmungen für den Konsumenten von grosser Bedeutung sind, und setzt sich mit der Kritik am internationalen Konsumentenschutz auseinander.*

■ VON ALEXANDER BRUNNER\*

Die umstrittenen Bestimmungen über die Konsumentenverträge sehen vor, dass Konsumenten die Wahl haben sollen, gegen Verkäufer und Lieferanten entweder am eigenen Wohnsitz oder an jenem des Lieferanten gerichtlich vorzugehen. Zudem sollen Konsumenten zu ihrem Schutz nicht im voraus auf diese Wahlmöglichkeit verzichten können. Ein Verzicht auf den eigenen Gerichtsstand kommt vor allem durch «Kleingedrucktes» der Lieferanten zustande. Schliesslich sollen Konsumentenverträge nach dem Recht am Wohnsitz des Konsumenten beurteilt werden. Mit diesem Recht ist der Konsument vertraut. Die Wahl eines anderen, ausländischen Rechts, dessen Vereinbarung wiederum vor allem durch «Kleingedrucktes» der Lieferanten zustande kommt, soll zum Schutz der Konsumenten ausgeschlossen sein.

## Ein Beispiel

Was bedeutet das nun konkret? Eine Schweizer Hausfrau bestellt bei einer in-

\* Der Autor ist Richter am Bezirksgericht Zürich und Verfasser einer wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet des internationalen Konsumentenschutzes.

ternational tätigen Versandfirma aufgrund von Katalogen, welche ihr zugestellt worden sind, welche ihr zugestellt worden sind, Haushaltartikel (Wäsche etc.) zum Preis von 2000 Franken. Bei der Lieferung bemerkt sie schwerwiegende Materialfehler. Sie möchte nun entweder das bereits bezahlte Geld gegen Rückgabe der Ware zurück oder eine Preisminde- rung gegen das ausländische Versandhaus durchsetzen. Zu ihrer Verblüffung stellt sie fest, dass in dem Formular, das sie bei der Bestellung unterzeichnet hat, ein ausländischer Gerichtsstand am Sitz der Versandfirma vorgesehen ist und zudem ausländisches Recht zur Anwendung gelangen soll. Resigniert und verärgert behält die Kundin die Ware, wohlwissend, dass ein Prozess nach ausländischem Recht und gar noch im Ausland nur mit einem Anwalt zu bestreiten und mit unverhältnismässigen Kosten verbunden wäre.

## Schutzbestimmungen nicht streichen!

In den bisherigen Beratungen hat nun der Nationalrat die Konsumentenschutzbestimmungen im Gesetzesentwurf bestätigt. Damit könnte unsere Hausfrau ihre Ansprüche gegen das Versandhaus

trotz «Kleingedrucktem» dem einheimischen Richter an ihrem Wohnort vorlegen, der die Klage zudem nach Schweizer Recht beurteilen würde. Ihr Rechtsschutz, wäre somit auch tatsächlich durchsetzbar. Der Ständerat hingegen hat in seiner ersten Beratung die Schutzbestimmungen über die Konsumentenverträge aus dem Gesetz gestrichen und auch die vorberatende Kommission hielt am 9./10. Februar 1987 trotz dem Entscheid des Nationalrates an dieser Streichung fest.

Im Rahmen der Differenzenbereinigung kam die Kommission später jedoch auf diesen Entscheid zurück, namentlich aufgrund von zusätzlich angeforderter Unterlagen aus der Bundesverwaltung. Die Frage blieb indessen in der Kommission umstritten. Hauptargument in den Beratungen des Ständerates waren die Bedenken, der Gesetzgeber könnte über die Hintertüre des neuen Gesetzes die bisher unbekanntenen Konsumentenverträge ins schweizerische Recht «einschleusen». Einer solchen Argumentation stehen indessen gewichtige Gründe entgegen:

- Der Verfassungsgesetzgeber (Volk und Stände) hat in dieser Frage faktisch bereits entschieden. Der Konsumentenschutzartikel der Bundesverfassung sieht für Prozesse mit Letztverbrauchern ein einfacheres und rascheres Verfahren vor als für gewöhnliche Zivilprozesse. Dazu hat der Bundesrat den Streitwert für Konsumentenverfahren auf 8 000 Franken festgelegt. Demgegenüber hat der Gesetzgeber (National- und Ständerat) bis heute nicht entschieden, was unter den Verträgen mit Letztverbrauchern, d. h. unter Konsumentenverträgen zu verste-

hen ist. Im konkreten Fall ist es daher die Aufgabe des Richters festzustellen, ob ein Konsumentenvertrag zu beurteilen ist oder nicht. Erst nach Abklärung dieser Vorfrage kann der Richter entscheiden, ob das gewöhnliche oder das rasche Zivilverfahren zur Anwendung gelangt. Damit ist bereits heute absehbar, dass der besondere Vertragstyp der Konsumentenverträge durch das von den Richtern geschaffene Recht definiert und in das schweizerische Recht eingeführt werden wird. Aus Gründen der Gewaltentrennung wäre indessen eine gesetzliche Bestimmung vorzuziehen.

- Ein Blick über die Schweizer Grenzen zeigt, dass viele Staaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) und auch Österreich Gesetze über Konsumentenverträge erlassen haben. Dies hat auch zur gesetzlichen Regelung dieser Verträge im internationalen Anwendungsbereich (Vgl. obiges Beispiel) geführt. Vor allem die EG als unser wichtigster Handelspartner hat 1980 die internationalen Konsumentenverträge gesetzlich geregelt. Unter dem Gesichtspunkt des Konsumentenschutzes geht die EG sogar noch weiter als der Bundesrat und der Nationalrat. Dasselbe gilt auch für das österreichische IPR-Gesetz von 1978.

- Ein zeitgemässes Wirtschaftsrecht sollte auch international nicht nur die Handels-, sondern auch die Konsumentenverträge gesetzgeberisch erfassen. Produktion, Handel und Konsum sind Teile eines Ganzen; aber es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Verträgen unter Handelspartnern und Verträgen mit Letztverbrauchern.

### **Anmerkungen zur Rechtsentwicklung 1987-2022:**

Die vorstehende Veröffentlichung kurz vor den Beratungen des Ständerates 1987 zum neuen IPRG im Differenzbereinigungsverfahren hat zu einem Umdenken des Rates und zur Anpassung des Schweizer Rechts an das europäische Konsumrecht geführt. Da es sich um einen *neuen Rechtsbegriff* handelte, waren die Diskussionen verständlicherweise *sehr kontrovers*.

Bereits im Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf eines Schweizer IPRG sprachen sich massgebliche Wirtschaftsverbände gegen solche Bestimmungen aus. Als dann die Botschaft des Bundesrates mit weniger weit gehenden Schutzbestimmungen erschien, wurde von «rührender Deontologie», von «kleinkarierten Geschäften» und davon gesprochen, *Konsumentenverträge seien «keine Exportartikel»*. Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung vor allem durch die Digitalisierung nahezu aller Lebensbereiche (E-Commerce B2B und B2C) erscheinen die damaligen Widerstände in ihrer Einseitigkeit heute kaum mehr nachvollziehbar. Entscheidend ist indessen, dass das Parlament in letzter Minute noch ein zukunftsgerichtetes Gesetz erlassen konnte (heute Art. 120 IPRG, SR 291).

Aufgrund der Materialien geht hervor, dass der Gesetzgeber **ausdrücklich den Bezug zur Verfassungsnorm betr. die Verträge mit Konsumenten** und das Konsumentenschutzverfahren in **Art. 31<sup>sexies</sup> aBV** (heute: Art. 97 BV) hergestellt hat (ALEXANDER BRUNNER, Der Konsumentenvertrag im schweizerischen Recht, AJP 1992, 604 f. FN 83–91, insb. FN 85; AmtlBull StR 1987, 188, 2. Spalte Mitte). Aufgrund dieser ausdrücklichen Bezugnahme wurde in der Folge auch die Terminologie der Kollisionsnorm, welche bis dahin den Ausdruck «Gegenpartei des Konsumenten» verwendete (vgl. Entwurf BR Art. 117; aber auch AmtlBull NR 1986, 1357, linke Spalte), **der verfassungsrechtlichen Terminologie angepasst**, indem dieser Begriff durch den Ausdruck «**Anbieter**» i.S.v. Art. 31<sup>sexies</sup> aBV ersetzt worden ist.

*Al. Brunner*

### **Dokumentation:**

Vgl. zur in der vorstehenden Publikation zitierten Arbeit: ALEXANDER BRUNNER, Allgemeine Geschäftsbedingungen im internationalen Privatrecht (AGB im IPR), Diss. Zürich 1985.